

Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Hessische Gemeindeordnung

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) und des § 14 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Gemeinde Messel vom 02.12.2013 hat die Gemeindevorwahl der Gemeinde Messel in der Sitzung am 12.09.2022 folgende

SATZUNG

über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2020 zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Quadratmeter Veranlagungsfläche beträgt im Jahr 2020 im Abrechnungsgebiet 3,0244 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Messel, den 13.09.2022

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Messel

gez.

Dr.-Ing. Thorsten Buhrmester
Bürgermeister